

Amtsblatt der Technischen Hochschule Deggendorf

Nummer 16 Jahrgang 2015

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Technologiemanagement" an der Technischen Hochschule Deggendorf Vom 01. Oktober 2015



Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technologiemanagement an der Technischen Hochschule Deggendorf Vom 01. Oktober 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang Technologiemanagement soll Absolventen eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit theoretischem Wissen zu untermauern, um den Anforderungen moderner Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in besonderer Weise gerecht zu werden. ²Die Ausbildung wird von der Fakultät Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen angeboten.
- (2) ¹Das Studium ergänzt ein Bachelor- oder Diplomstudium in die Tiefe. ²Die Absolventen sollen damit zur kreativen Arbeit in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen befähigt werden. ³Außerdem sollen besonders qualifizierte Studierende die theoretischen Grundlagen erhalten, die ihnen eine Promotion bzw. Arbeit in wissenschaftlichen Bereichen ermöglichen.

§ 2 Aufbau des Studiums

Das Studium umfasst drei theoretische Studiensemester und schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 3 Qualifikation für das Studium

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Technologiemanagement wird nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer inoder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus den Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen, Technische Physik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die

Prüfungskommission.³ Fehlende Nachweise sind bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu erbringen.

§ 4 Nachweis fehlender ECTS-Punkte

¹Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte. ²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung eines zusätzlichen Praktikums oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ³ Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. ⁴Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

⁵Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. Praktikum:

Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums in den Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen, Technische Physik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder Mechatronik von mindestens 20 Wochen Dauer.

2. Hochschullehrveranstaltungen:

Aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. ²Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) ¹Alle Veranstaltungen bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 - 1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 - 2. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Studienplan

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Kreditpunkte,
- 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden, die Lehrform, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
- 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS- Kreditpunkten gewichtet.
- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note "nicht ausreichend" in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (4) ¹Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide

nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen.² In ihr soll der Student seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf Projekte aus der Ingenieurspraxis anzuwenden.
- (2) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate.
- (3) ¹Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden. ²Sie soll mit einem Vortrag abschließend hochschulöffentlich präsentiert werden; die Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit nicht mit ein.
- (4) Die Anmeldung der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

§ 9 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 10 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts", Kurzform: "M.A." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Anlage

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technologiemanagement an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module, Kurse an der TH Deggendorf:

		Maste	er Tech	nolo	giem	anag	eme	nt		
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kurs- bezeichnung SWS und ECTS				Semesterwochen- stunden (SWS)						
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul / Kurs	Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem	ECTS	Gewicht- ung für Modul- note	Lehr- form	Prüfungsleistungen ¹⁾
1		Innovation im Unternehmen	10							
		Projektmanagement II	1	2			2	1/6	SU/Ü	
		Business Development und Marktfor- schung - Werkzeuge zur Innovation		4			4	2/6	su	schriftl. 90 Min
	<u> </u>	Fallstudie Innovation		4	 		6	50%	ΰ	PstA.
2		Unternehmensführung	8						_	
		Hot Topics in Economics		4			4	50%	su	schriftl. 90 Min
		Rechtsfragen im Unternehmen		4			4	50%	SU	
3		Produktplanung	8							
		Pflichtenheft und FMEA		4			4	50%	su	schriftl. 90 Min
		Fallstudie Pflichtenheft und FMEA		4			6	50%	Ü	PstA.
4		Engineering im Unternehmen	10							
		Werkzeuge zur Entwicklung			4		4	40%	SU	schriftl.120 Min
		Qualität und Controlling II			4		4	40%	SU	
		Fallstudie Engineering			2		3	20%	Ü	PstA.
5		Produktionstechnik	8							
		Ausgewählte Themen zur Produktion			3		4	40%	su	schriftl.90 Min
		Logistik			2		2	20%	SU	
		Fallstudie Produktionstechnik			3		5	40%	ΰ	PstA.
6		Statistik im Unternehmen	4		4		4		su/ü	schriftl. 90 Min
7			4		4		4		รบ/บั	
		Technologiethemen								PStA
		Technischer Vertrieb								PStA
		Betriebswirtschaftliche Themen								PStA
		Führen eines Ingenieurbüros								PStA
		Auslandsaufenthalt: Santa Clara (USA)								
		Nachhaltigkeit	6							
		Werte und Strategieentwicklung				2	2	1/3	SU	schriftl. 90 Min
		Methoden der Prozesssteuerung und Optimierung				4	4	2/3	su	
9		Masterarbeit					24			PstA
		Summe SWS		26	26	6				
	1	Summe ECTS					90			

S: Seminar

SU: seminaristischer Unterricht SWS: Semesterwochenstunden

Ü: Übung

PstA: Prüfungsstudienarbeit, semesterbegleitend, Umfang: 20 DIN A 4 Seiten, Bearbei-

tungszeitraum 6 Wochen

SemA: Seminararbeit

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 12.06.2014, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 14.09.2015, Gz. VIII.3-H3441.DE/30/10, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2015

gez. Prof. Dr. Klaus Nitsche Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2015 in der Hochschule für Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2015.